

<p style="text-align: center;"><b>Merkblatt: Antrag nach § 907 Abs. 1 ZPO (Anordnung der befristeten Unpfändbarkeit)</b></p>
--

Gemäß § 907 Abs. 1 ZPO kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag anordnen, dass das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto für die Dauer von bis zu **zwölf Monaten** der Pfändung nicht unterworfen ist, wenn der Schuldner nachweist, dass dem Konto in den **letzten sechs Monaten vor Antragstellung** ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind, und glaubhaft macht, dass auch innerhalb der **nächsten sechs Monate** ganz überwiegend nur die Gutschrift unpfändbarer Beträge zu erwarten ist.

Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage [www.aglu.justiz.rlp.de/de/service-informationen/formulare-merkblaetter/](http://www.aglu.justiz.rlp.de/de/service-informationen/formulare-merkblaetter/) (*Antrag Anordnung der befristeten Unpfändbarkeit*) oder erhalten dieses an der Infothek des Amtsgerichts zu deren Öffnungszeiten.

Eine erfolgreiche Antragstellung erfordert vor allem Eines:

Einen **vollständig ausgefüllten und von Ihnen unterschriebenen Antrag** und die **zugehörigen Belege**. Eine Bearbeitung Ihres Antrags kann daher nur erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen dem Vollstreckungsgericht vorgelegt werden.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

1. Eine Pfändungsübersicht über Ihr Pfändungsschutzkonto

Dieses Dokument kann Ihnen Ihre Bank ausstellen. Aus der Pfändungsübersicht müssen sich sämtliche, aktuelle Pfändungen, die zugehörigen Gläubiger und Aktenzeichen ergeben.

2. Eine Bescheinigung, dass Ihr Konto als Pfändungsschutzkonto geführt wird / Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO

Soweit Ihnen nur der Grundfreibetrag pfandfrei belassen ist, genügt eine Bestätigung Ihrer Bank, dass es sich bei Ihrem Konto um ein Pfändungsschutzkonto handelt. Sollten Ihr pfandfreier Betrag höher sein, so ist eine Kopie der Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO über die Erhöhung Ihres P-Konto-Freibetrags einzureichen.

3. Nachweise über Ihre Einkünfte in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung (z.B. Lohnabrechnungen, Sozialleistungsbescheide, Rentenbescheide...)

4. Die lückenlosen Kontoauszüge der letzten sechs Monate vor Antragstellung

Vor einer endgültigen Entscheidung über Ihren Antrag muss allen Gläubigern durch das Vollstreckungsgericht rechtliches Gehör gewährt werden. Eine Kontofreigabe kann daher **nicht** sofort erfolgen, sondern erfordert stets eine gewisse Bearbeitungsdauer.